

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bad Wurzach West" sowie im Bereich der gewerblichen Baufläche südlich von Brugg

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat die Aufstellung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bad Wurzach West" sowie im Bereich der gewerblichen Fläche südlich von Brugg beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich:

Brugg:



Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Kompensationsflächen: Flst.-Nrn. 516 (Teilfläche), 517, 518/3, 519, 520, 521, 522 und 522/1, jeweils Gemarkung Arnach Gewerbepark:



Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Flst.-Nrn. 103/1, 103/2, jeweils Gemarkung Ziegelbach und Flst.-Nrn. 983/3 und 1027/2, jeweils Gemarkung Wurzach.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer gewerblichen Baufläche für die ortsansässigen Betriebe und in beschränktem Umfang für weitere Betriebe zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich
- Sicherung von gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet nach Änderung der regionalplanerischen Vorgaben für Gewerbeflächen
- Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zur Umsetzbarkeit der Gewerbeflächen südlich von Brugg

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Bad Wurzach, den 16.02.2022

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin